



Stadt Bielefeld

Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

 www.bielefeld.de



**Tätigkeitsbericht
der WTG-Behörde
2021 – 2022**

Inhalt

	Seite
1. Allgemeines – Einleitung	2
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	3
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	3
2.2 Fortbildungen	4
2.3 Qualitätsmanagement	4
3. Wohn- und Betreuungsangebote	5
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	6
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	7
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	7
4.1 Beratung und Information	7
4.2 Überwachung	8
4.2.1 Prüftätigkeit	8
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	9
4.2.1.2 Anlassprüfungen/Beschwerden	9
4.2.1.3 Prüfergebnisse	10
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst	11
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	11
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	12
4.2.1.7 Befreiungen /Abweichungen	12
4.2.2 Gebührenerhebung	13
4.3 Coronabedingte Maßnahmen	13
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	14
4.3.2 Impfungen	14
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	14
4.5 Ukraine	15
5. Fazit, Entwicklungen, Ausblick	16
6. Ansprechpersonen	18
7. Anlagen, Links	19

1. Allgemeines – Einleitung

Ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen, die in Betreuungseinrichtungen leben, bedürfen eines besonderen Schutzes. Zu diesem Zweck wurde 2014 das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW neu gefasst, das den Schutz der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse der in den Betreuungseinrichtungen lebenden Menschen und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten beinhaltet.

Die Einhaltung der im WTG formulierten Standards wird von den zuständigen WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) regelhaft im Rahmen von Qualitätsprüfungen überwacht. Die WTG-Behörden verfolgen dabei in erster Linie einen Beratungsauftrag, können jedoch zur Beseitigung von Mängeln auch auf ordnungsrechtliche Maßnahmen zurückgreifen.

Das WTG verpflichtet die WTG-Behörden, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der nachfolgende Bericht wurde auf Grundlage des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) vorgegebenen landeseinheitlichen Strukturvorschlags für den Aufbau der Tätigkeitsberichte erstellt und fasst die Tätigkeiten der Bielefelder WTG-Behörde in den Jahren 2021 und 2022 zusammen.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die Bielefelder WTG-Behörde besteht aus einem multiprofessionellen Team mit Verwaltungs- und Pflegefachkräften.

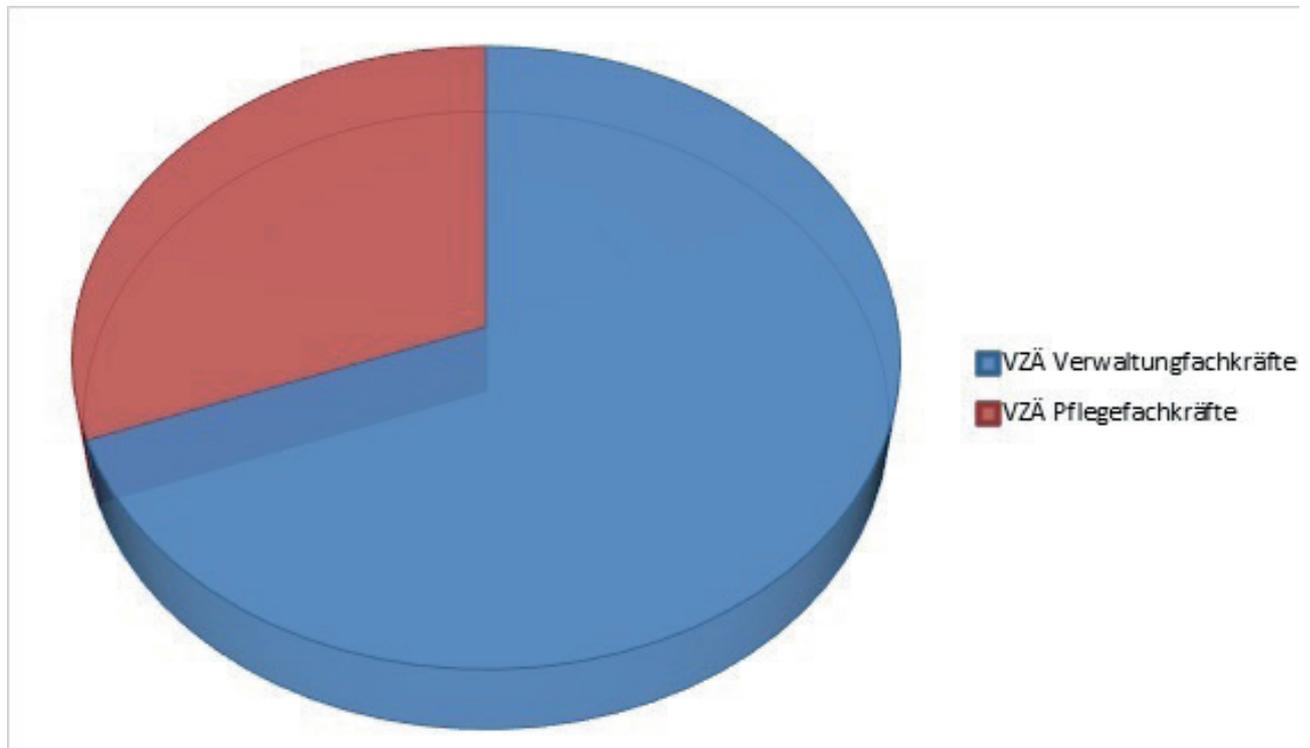


Abbildung 1: Personalausstattung WTG-Behörde Bielefeld in den Jahren 2021 und 2022

Während des gesamten Berichtszeitraums stand ein Gesamtstellenanteil von 6,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung, der sich auf acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Leitungsanteile) verteilt. Davon entfallen

- 4,5 VZÄ auf Verwaltungskräfte des gehobenen Dienstes und
- 2,0 VZÄ auf Pflegefachkräfte.

Von den 4,5 VZÄ Verwaltung war eine 1,0-Stelle aufgrund der besonderen coronabedingten Aufgaben für zwei Jahre befristet eingerichtet. Sie konnte von Mai 2021 bis Dezember 2022 voll besetzt werden und stand somit für annähernd den gesamten Berichtszeitraum zur Verfügung.

Einige Stellen konnten nicht durchgehend besetzt werden. So ist ein 0,5-Stellenanteil einer Pflegefachkraft aufgrund einer Langzeiterkrankung bis September 2022 unbesetzt geblieben. Darüber hinaus ist die Leitung, die für die Abschnitte „WTG-Behörde“ und „Betreuungsbehörde“ zuständig war, zum 31.01.2022 in den Ruhestand verabschiedet worden. In diesem Zuge hat es organisatorische Veränderungen gegeben; beide Abschnitte agieren nunmehr eigenständig mit einer eigenen Leitung. Die Leitungsstelle der WTG-Behörde wurde zum 01.05.2022 neu besetzt.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil. Sie wirken dabei jeweils als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das gesamte Team. Da das Team im Berichtszeitraum durch neue Fachkräfte verstärkt wurde, lag der Fokus in den Jahren 2021 und 2022 primär auf der Einarbeitung von neuen Kräften und der Neuorganisation der Arbeitsgrundlagen in der Zusammenarbeit. Aufgrund der Corona-Pandemie gab es verstärkt regelhafte digitale Fortbildungsformate, schwerpunktmäßig im Bereich der Methodenkompetenzen.

2.3 Qualitätsmanagement

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde haben feste Zuständigkeiten, die sich im Wesentlichen an der Trägerstruktur orientieren. Jede/jeder Mitarbeitende ist damit für unterschiedliche Leistungsangebote eines Trägers zuständig, sodass „Sprachfähigkeit“ für alle Leistungstypen des WTG besteht.

In der WTG-Behörde finden regelhafte und anlassbezogene Dienstbesprechungen statt, in denen insbesondere fachbezogene Fragen, aktuelle Entwicklungen und konkrete Fallkonstellationen erörtert werden. So wird sichergestellt, dass die Verfahren und Abläufe einheitlich und abgestimmt durchgeführt werden. Zu besonderen Themen werden Fachleute eingeladen. Die Leitung der WTG-Behörde nimmt darüber hinaus regelmäßig an den geschäftsbereichs- und amtsbezogenen Dienstbesprechungen teil.

Die WTG-Behörde ist in den WTG-relevanten Gremien, zumeist in Leitungsposition, vertreten, so z. B. in der Konferenz Alter und Pflege. Es finden regelmäßige Austauschtreffen mit der Altenhilfe-/Pflegebedarfsplanung (angesiedelt im Büro für Sozialplanung), der Pflegeberatung, dem Fachdienst Pflege und der Abteilung Trägerkooperation (angesiedelt im Amt für soziale Leistungen) statt. Darüber hinaus wirkt die WTG-Behörde Bielefeld in der Arbeitsgemeinschaft der WTG-Behörden in Nordrhein-Westfalen unter Federführung von Städtetag NRW und Landkreistag NRW mit.

In regelmäßigen Abständen erfolgen Austausch- und Vernetzungstreffen mit den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst(MD) und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Je nach Bedarf und Thematik nimmt die WTG-Behörde an der Bielefelder Trägerkonferenz stationärer Pflegeeinrichtungen teil. Kooperationsgespräche mit Leistungserbringern der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls im Jahresverlauf fest etabliert. Zusätzlich finden fallbezogene Abstimmungen mit anderen städtischen Ämtern, wie z. B. der Bauverwaltung oder der Gesundheitsverwaltung statt.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung Detmold / MAGS) veranstalten regelmäßig Dienstbesprechungen mit den WTG-Behörden zum Austausch und zur Umsetzung der rechtlichen Grundlagen. Da der Berichtszeitraum teilweise intensiv durch die Corona-Pandemie geprägt war, konnten nicht alle geplanten Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Im Verlauf der zwei Jahre haben alternativ virtuelle Dienstbesprechungen stattgefunden.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und ob sie den qualitativen Anforderungen des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen entsprechen.

Angebote im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG):

Angebot	Beschreibung
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)	Vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe und Eingliederungshilfe
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24, 25 WTG)	Mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen leben in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand und nutzen Betreuungsleistungen. Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.
Angebote des Servicewohnens	Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgeltes für allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. hauswirtschaftliche Versorgung) verbunden ist
Ambulante Dienste	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die Menschen in ihrer Wohnung pflegen, betreuen und hauswirtschaftlich versorgen
Gasteinrichtungen	Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten (z. B. Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege)

Die Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich einer Anzeigeverpflichtung gegenüber der WTG-Behörde, müssen ansonsten aber keine weiteren Anforderungen des WTG erfüllen. Die Meldeverpflichtung ist aufgenommen worden, um den zuständigen Behörden und dem Land NRW einen vollständigen Überblick über die Angebotslandschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen. Ähnliches gilt für die selbstverantworteten Wohngemeinschaften, die frei in der Gestaltung ihres Zusammenlebens sind und nicht den Anforderungen des WTG unterliegen.

Ambulante Dienste sind ebenfalls anzeigepflichtig und dem WTG aus statistischen Zwecken unterstellt worden. Sie werden von der WTG-Behörde nur dann regelmäßig überprüft, soweit sie ihre Dienste in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften er-

bringen. In allen anderen Fällen verbleibt das Prüfrecht beim Medizinischen Dienst (MD) und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV). Lediglich in Einzelfällen besteht für die WTG-Behörde ein Prüfauftrag für ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften; dies allerdings nur zur Abwehr einer akuten Gefahr und nur für den Fall, dass eine vorrangige Prüfung durch die vorgenannten Prüfdienste nicht möglich ist.

Über das Anzeigeverfahren PfAD.wtg sind aktuell

- 70 ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
- 29 ambulante Dienste der Eingliederungshilfe mit Leistungsvereinbarung nach § 123 SGB IX

gemeldet worden.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Zum 31.12.2021 fielen in Bielefeld 198 Pflege- und Betreuungseinrichtungen unter den Geltungsbereich des WTG, zum 31.12.2022 waren es insgesamt 193 Angebote. Differenziert nach den einzelnen Leistungsarten stellt sich das Angebot wie folgt dar:

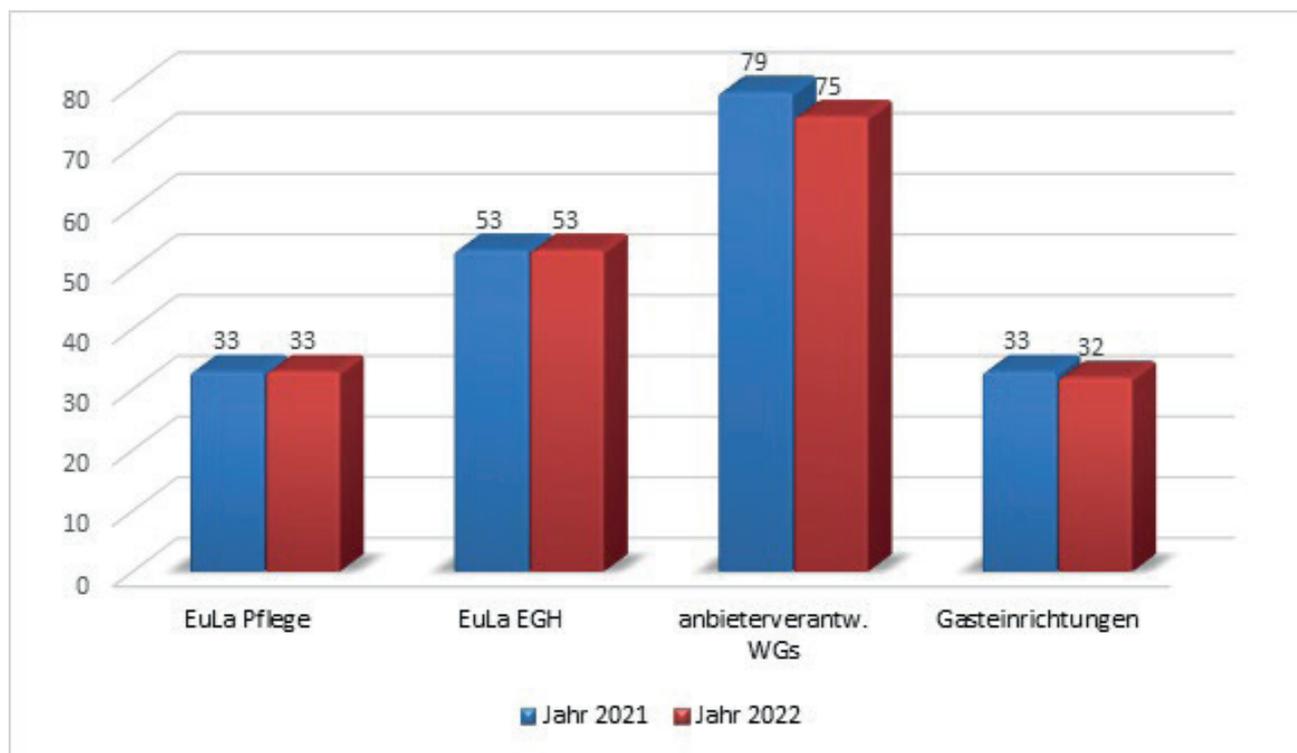


Abbildung 2: Anzahl der WTG-Einrichtungen in den Jahren 2021 und 2022

Weitergehende Informationen sowie Prognosen zu den in Bielefeld bestehenden Pflege- und Versorgungsangeboten können der Pflegebedarfsplanung der Jahre 2022 bis 2024 entnommen werden (www.bielefeld.de/altenhilfeplanung).

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Im Vergleich zum Bericht der Jahre 2019 bis 2020 hat sich die Anzahl der Gasteinrichtungen weiter erhöht. Dies ist auf die Eröffnung weiterer fünf Tagespflegeeinrichtungen zurückzuführen.

Im Berichtszeitraum ist aufgefallen, dass die Einrichtungen der Tagespflege durch die Folgen der Corona-Pandemie großen Herausforderungen ausgesetzt sind. Nach der pandemiebedingten Schließung ist die Nachfrage deutlich zurückgegangen und die Zahl der neuen Anfragen ist weiterhin marginal, weshalb eine adäquate Belegungsplanung für die Einrichtungen kaum möglich war. Die durchschnittliche Auslastung lag im Jahr 2021 unter 65 %, ist danach allerdings wieder gestiegen.

Während des Berichtszeitraums ist die Gesamtzahl der Einrichtungen leicht zurückgegangen. Dies liegt insbesondere in verschiedenen Organisationsveränderungen in der Eingliederungshilfe begründet.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Das WTG beschreibt einen umfassenden Informations- und Beratungsauftrag gegenüber verschiedenen Adressaten. Die WTG-Behörde berät Nutzer und Nutzerinnen, Mitglieder der Mitbestimmungsorgane der Einrichtungen, Angehörige, Betreuer und Betreuerinnen, aber auch Betreiber und deren Leitungspersonal zu allen Fragestellungen, die sich aus den rechtlichen Grundlagen des WTG ergeben. Die Beratungen umfassen Themen wie die ordnungsrechtlichen Mindeststandards zur baulichen Ausstattung von Einrichtungen, zur Personalausstattung und Qualifikation des Personals, zur Wohn- und Pflegequalität und zu Mitwirkungsfragen. Dabei gilt die Maßgabe, dass jeder Anordnung einer ordnungsrechtlichen Maßnahme eine passende Beratung zur Abstellung eines festgestellten Mangels voranzugehen hat und Sanktionen erst dann erfolgen, wenn dies zur Mängelbeseitigung nicht ausreicht (Grundsatz Beratung vor Sanktion). Das WTG verfolgt daher trotz seines ordnungsrechtlichen Charakters einen präventiven Ansatz, um Mängeln bestmöglich vorzubeugen und sie zu beseitigen.

Die Beratungsanfragen bezogen sich im Zusammenhang mit der andauernden Corona-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 weiterhin auf den Umgang mit der Corona-Pandemie im Allgemeinen und Anforderungen rund um einen adäquaten Infektionsschutz im Besonderen.

Im Jahr 2022 lag der Fokus der Beratungen des Weiteren auf allen Fragestellungen, die sich durch die Reform des WTG zum 01.01.2023 ergeben haben. So haben im Laufe des Jahres Informations- und Austauschveranstaltungen mit einigen Trägern stattgefunden, um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bereits im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen vorzubereiten. Insbesondere mit den Trägern der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wurden intensive Gespräche geführt, um sie für die für die erstmalig stattfindenden WTG-Prüfungen ab Januar 2023 zu sensibilisieren.

Ein erhöhter Beratungsaufwand zeigt sich schon seit Jahren im Zusammenhang mit der Planung neuer Wohnprojekte sowie nötiger Umbaumaßnahmen von bereits bestehenden Einrichtungen. Gemeint sind insbesondere stationäre und teilstationäre Projekte nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung, aber auch andere Investitionsprojekte, für die das APG nicht gilt (anbieterverantwortete Wohngruppen, Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Eingliederungshilfe).

Im Rahmen von APG- und Investitionsverfahren ist die WTG-Behörde bereits im Planungsstadium von neuen Pflege- und Betreuungsangeboten sowie bei Umbauten eingebunden, um Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Bezug auf zu erfüllende WTG-Standards zu informieren und zu beraten. Maßgabe der Stadt Bielefeld ist es, schon frühzeitig in der Planungsphase intensiv und umfangreich zu beraten und für die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen baulichen Standards zu sensibilisieren. Der Beratungsaufwand in diesem Segment ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen und hat sich nunmehr auf einem hohen Niveau eingependelt.

Mit einer stationären Einrichtung sind im Jahr 2022 mehrere Gespräche hinsichtlich eines Ersatzneubaus geführt worden. Ein Umbau der bestehenden Einrichtung im Bestand war nicht möglich. Die WTG-Behörde hat den Träger deshalb nicht nur hinsichtlich des Ersatzneubaus, sondern auch im Hinblick auf die bauliche Ertüchtigung des Ausweichquartiers und beim Umzug der Bewohnerschaft in die neuen Räumlichkeiten intensiv begleitet.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenden Durchführungsverordnung (WTG DVO) erfüllen. Je nach Art des Leistungsangebotes gelten dabei differenzierte Anforderungsprofile und Prüfintervalle.

Zur regelmäßigen Qualitätssicherung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften führt die WTG-Behörde in jährlichen Abständen eine Regelprüfung durch. Wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, kann der Prüfrhythmus auf zwei Jahre erweitert werden.

In Gasteinrichtungen finden Regelprüfungen in höchstens dreijährigen Abständen sowie anlassbezogen statt.

Aufgrund der regelhaft guten Qualität in den Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen plant die WTG-Behörde Bielefeld die Regelprüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften grundsätzlich in einem zweijährigen Rhythmus, in Gasteinrichtungen wird mindestens alle drei Jahre geprüft. Die Prüfungen der WTG-Behörde erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Im Jahr 2021 sind von der Bielefelder WTG-Behörde insgesamt 93 Regelprüfungen durchgeführt worden. Im Jahr 2022 waren es insgesamt 86 Regelprüfungen. Sie unterteilen sich wie folgt:

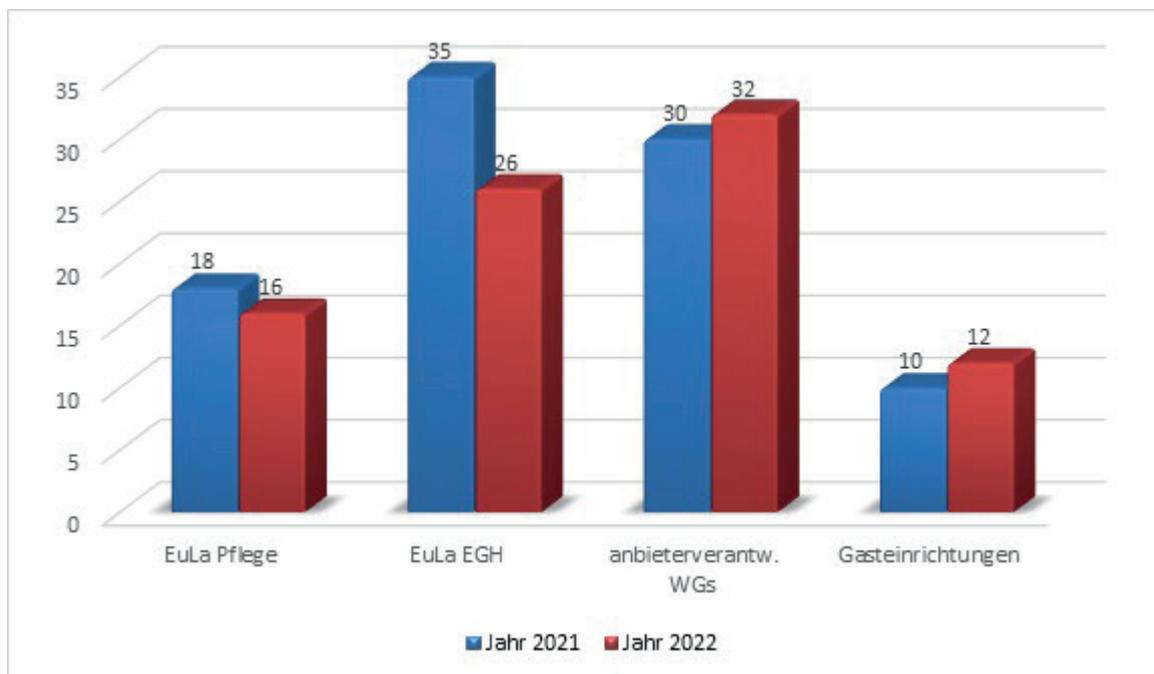


Abbildung 3: Regelprüfungen in den Jahren 2021 und 2022

Wegen des in den Jahren 2021 und 2022 nach wie vor hohen allgemeinen Infektionsgeschehens im Rahmen der Corona-Pandemie konnten Prüfungen nur unter erschwerten Bedingungen und unter großem Mehraufwand stattfinden. Reibungslose Prüfplanungen der Mitarbeitenden waren aufgrund von plötzlichen Infektionsausbrüchen in den Einrichtungen oftmals nicht möglich und erforderten von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität.

Nichtsdestotrotz konnte im Berichtszeitraum eine Prüfquote für alle WTG-Angebote insgesamt von über 100 % erreicht werden. Der Schwerpunkt der Prüftätigkeit lag auf den Prüfungen in den stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Eingliederungshilfe.

4.2.1.2 Anlassprüfungen / Beschwerden

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG bzw. der dazu erlassenen Durchführungsverordnung nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 81 Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. Beschwerden gehen bei der WTG-Behörde schriftlich, telefonisch oder im Rahmen persönlicher Vorsprachen ein. Seit Januar 2022 können Anliegen über das stadtweite Service-Portal auch online an die WTG-Behörde übermittelt werden.

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde gehen grundsätzlich jeder Beschwerde nach, unabhängig davon, ob sie personalisiert oder anonym vorgebracht wird. Der Arbeitsaufwand einer Beschwerdeprüfung richtet sich nach Art und Thematik der Eingabe und kann sehr unterschiedlich sein. In der Mehrzahl der Fälle sind Prüfungen vor Ort in den Einrichtungen erforderlich. Sofern Beschwerdeinhalte sich verifizieren lassen und an die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ein Prüfbescheid mit der Aufforderung zur Abstellung der Mängel ergeht, erfolgen auch Nachprüfungen.

In den Jahren 2021 und 2022 bezogen sich jeweils etwa ein Viertel der Beschwerden auf die Bereiche „Pflege und Betreuung“ und „Personal“. In einer Vielzahl der Fälle handelte es sich sogar um Beschwerdepunkte in beiden Kategorien. Es wurde festgestellt, dass Personaldefizite oftmals Ursache für Mängel im Bereich Pflege waren. Hintergrund der Beschwerden aus der Kategorie „Corona“ waren in der Regel vermutete Verstöße gegen Allgemeinverfügungen, die sich in Einzelfällen als begründet herausstellten. Die Beschwerden, die unter „Sonstiges“ erfasst wurden, beinhalteten in der Regel hauswirtschaftliche, hygienische und bauliche Themen.

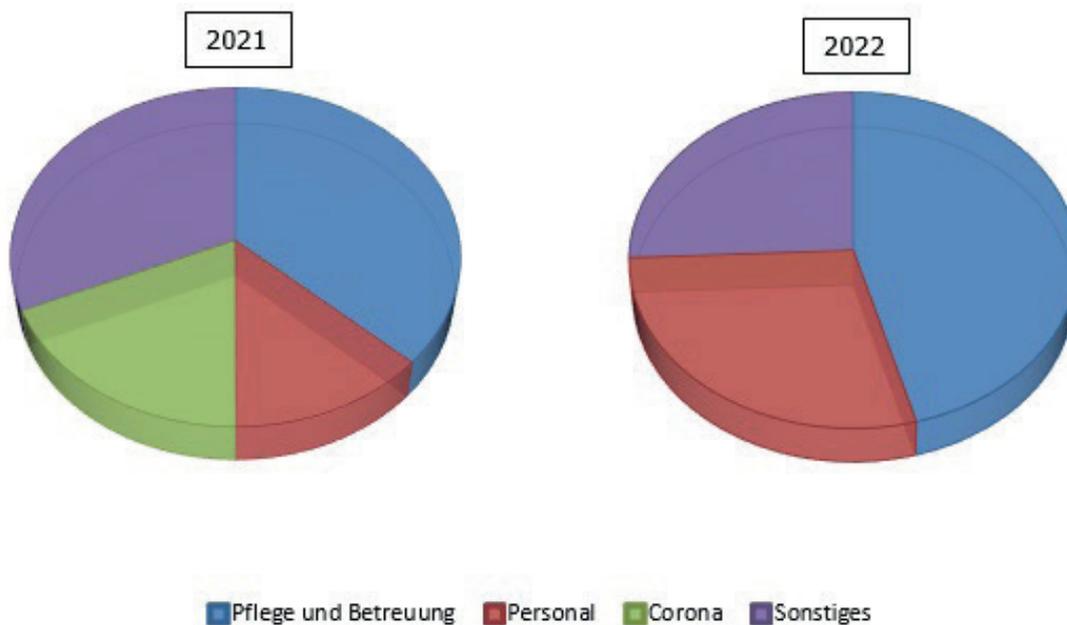


Abbildung 4: Beschwerdeverfahren nach Kategorien in den Jahren 2021 und 2022

Von den 46 im Jahr 2021 geprüften Beschwerden haben sich 24 Beschwerden als begründet erwiesen (52 %); im Jahr 2022 handelt es sich bei 14 von 35 um begründete Beschwerden (40 %).

4.2.1.3 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen werden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden, berät die WTG-Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel.

Erst wenn festgestellte oder drohende Mängel trotz der vorherigen Beratungen nicht abgestellt werden, können weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen nach § 15 WTG ergriffen werden, z. B. Belegungsstopp der Einrichtungen.

Im Berichtszeitraum haben in nahezu allen Prüfungen aufgrund vorgefundener und drohender Mängel Beratungen in den Einrichtungen stattgefunden. Diese haben regelhaft ausgereicht, um die Mängel zu beheben. In einem Fall wurde im Jahr 2021 eine Ordnungsverfügung mit der Anordnung eines Belegungsstopps verhängt. Ursache dafür war eine mangelhafte Personalausstattung und eine daraus resultierende pflegerische Unterversorgung der Bewohnerschaft.

Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und andere Interessierte zu informieren, enthält das WTG die Verpflichtung, die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat hierfür ein Muster vorgegeben, das den Bericht in die unterschiedlichen Prüfkategorien unterteilt.

Die Ergebnisberichte werden auf der Internetseite der WTG-Behörde der Stadt Bielefeld veröffentlicht. Der Link zur Veröffentlichung der Ergebnisberichte ist am Ende dieses Berichts zu finden.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst

Im Berichtszeitraum haben keine gemeinsamen Prüfungen mit dem Prüfdienst des Medizinischen Dienstes stattgefunden, weil dieser coronabedingt erst ab Frühjahr 2021 das Prüfgeschäft in den Einrichtungen langsam wieder aufgenommen hat. Gerade in dieser Anfangszeit wurden Prüfungstermine vom MD häufig kurzfristig festgesetzt und ebenso spontan wieder abgesagt, da das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen in 2021 und 2022 nach wie vor unberechenbar war und flexibles Agieren erforderte.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Zur Abwicklung aller Anzeigeverpflichtungen nach dem WTG hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW 2016 eine elektronische Datenbank zur Verfügung gestellt, die von allen Beteiligten verpflichtend zu nutzen ist. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die Angebote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz betreiben wollen, müssen dies der WTG-Behörde spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme über das Anzeigeverfahren PfAD.wtg melden. Die WTG-Behörde prüft das Angebot bezüglich der Einordnung zum jeweiligen Leistungstyp und stellt den Status des Leistungsangebotes fest. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt fünf sogenannte Statusprüfungen durchgeführt.

Im Jahr 2021 ist die Datenbank PfAD.wtg um folgendes Module ergänzt worden:

■ **Impfmelder**

Um die Gesundheitsämter bei der Überprüfung und Kontrolle der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu unterstützen, wurden der WTG-Behörde ab Januar 2021 alle Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft waren, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung beschäftigt sind oder betreut bzw.

gepflegt werden, in anonymisierter Form übermittelt. Dafür stand den Leistungsanbieterinnen und -anbietern ein neu eingerichtetes Modul in der Datenbank PfAD.wtg zur Verfügung und war verpflichtend zu nutzen.

Die der WTG-Behörde gemeldeten Daten wurden von der WTG-Behörde aufbereitet und monatlich an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

■ COVID-Melder

Für einen umfassenden Überblick über die Infektionslage in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen mussten seit Ende März 2020 Zahlen der an SARS-CoV-2 erkrankten Pflegebedürftigen, die durch das Virus verursachten Todesfälle sowie die mit SARS-CoV-2 infizierten Beschäftigten sowie Quarantänefälle unter den Mitarbeitenden in den Einrichtungen gemeldet werden. Die gemeldeten Daten mussten während des gesamten Berichtszeitraums von der WTG-Behörde täglich kontrolliert und ggf. nachgefordert werden.

Darüber hinaus besteht für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach § 9 Abs. 4 WTG die Verpflichtung, bereits eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeiten der WTG-Behörde unverzüglich anzuzeigen. In den Jahren 2021 und 2022 erfolgten bei der WTG-Behörde Bielefeld insgesamt drei solcher Meldungen für unterschiedliche Pflege- und Betreuungsangebote. Die zukünftige Entwicklung gilt es zu beobachten.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum sind im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde Bielefeld keine Betrugsfälle bekannt geworden.

4.2.1.7 Befreiungen / Abweichungen

Die WTG-Behörde Bielefeld hat im Berichtszeitraum für achtzehn Tagespflegeeinrichtungen eine Abweichung von den Anforderungen an die Maximalbelegung im Rahmen von § 13 Abs. 2 WTG zugelassen. Die Bescheide ergingen in Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 03.02.2017 zu Platzzahlen in Gasteinrichtungen. Hinzu kamen zwei Genehmigungen im Rahmen von § 13 Abs. 2 und 3 WTG hinsichtlich der Abweichung von Anforderungen an die Wohnqualität.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sind im Berichtszeitraum Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 132.603,19 € eingenommen worden. Grundsätzlich erfolgt jede Gebührenerhebung anhand der Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 16.03.2021.

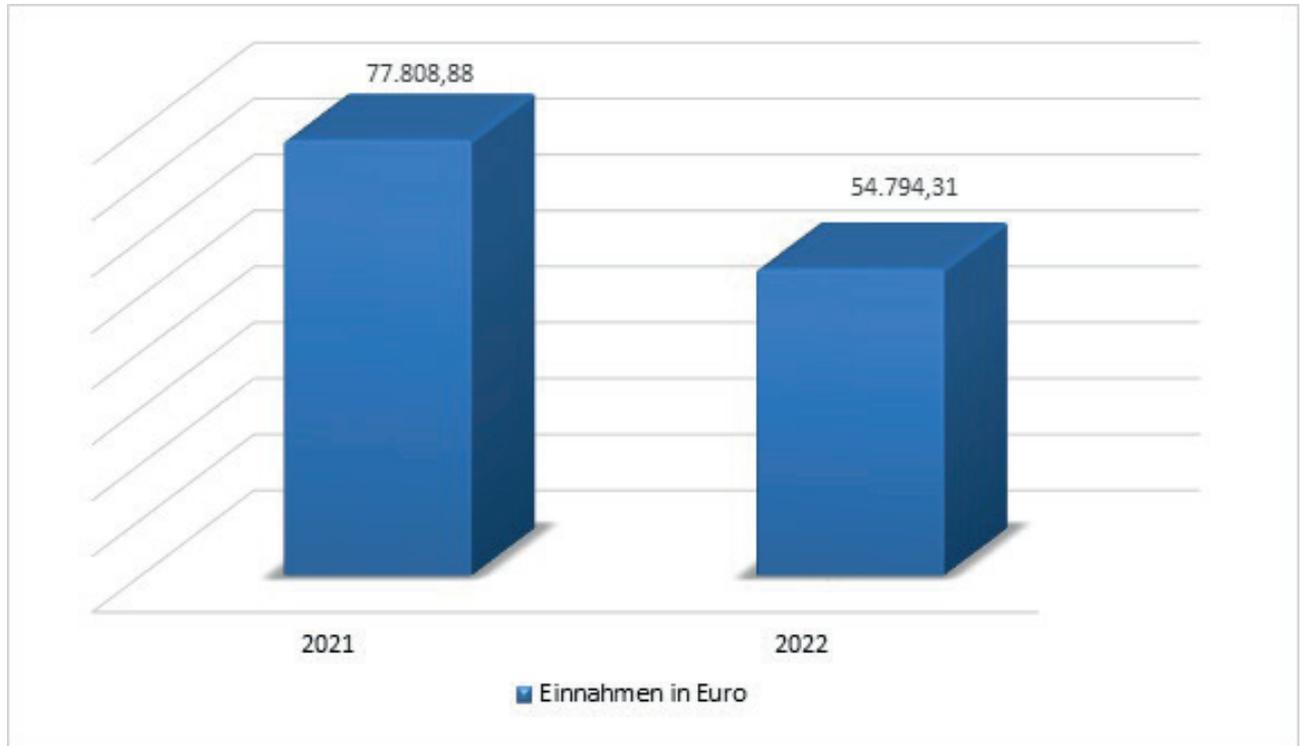


Abbildung 5: Gebühreneinnahmen für die Jahre 2021 und 2022

4.3 Coronabedingte Maßnahmen

Die Rolle der WTG-Behörde zu Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 wurde im letzten Bericht ausführlich beschrieben. Daran hat sich im Berichtszeitraum nichts geändert. Nach wie vor waren die Mitarbeitenden der WTG-Behörde als koordinierende Stelle zwischen den unterschiedlichen Akteuren (Einrichtungen, Aufsichtsbehörden, Gesundheitsverwaltung etc.) tätig. Selbst wenn eine gewisse Sicherheit im Umgang mit den sich weiterhin kurzfristig ändernden rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtungen sowohl bei den Trägervertreterinnen und Trägervertretern als auch bei der WTG-Behörde entstand, gab es vielfach notwendige Rückkopplungskontakte bei Umsetzungsschwierigkeiten im Kontext der rechtlichen Vorgaben. Auch auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer konnte während der Prüfungen vor Ort eine gewisse Routine bei der Bewältigung der coronabedingten Auflagen festgestellt werden. Es wurde deutlich, dass die Einrichtungen über die Zeit bestimmte Routinen erarbeitet und aufgebaut hatten, um die pandemiebedingten Mehraufgaben zu bewältigen und den Menschen in ihren Einrichtungen gerecht zu werden.

Die Einrichtungen waren im Berichtszeitraum einem hohen rechtlichen und moralischen Druck ausgesetzt. Die positiven Coronafälle in den Einrichtungen häuften sich, die Sorge bei den Nutzerinnen und Nutzern sowie Angehörigen wuchs und immer wieder gab es personelle Engpässe. Zwar waren die Verläufe der Erkrankungen in der

Regel milder als zur Anfangszeit, die Abläufe in den Einrichtungen waren jedoch permanent gestört und erforderten ein hohes Maß an Flexibilität und Kompromissbereitschaft, sowohl auf Seiten des Personals als auch bei der Bewohnerschaft.

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Die pandemische Lage war auch in den Jahren 2021 und 2022 weitestgehend von umfangreichen und sich in kürzester Zeit ändernden rechtlichen Vorgaben geprägt. Aufgrunddessen war es den Trägerinnen und Trägern sowie den Einrichtungen selbst nicht immer möglich, die Vorgaben kurzfristig umzusetzen. Hierbei handelte es sich insbesondere um Verstöße gegen die Hygienevorschriften und die unrechtmäßige Umsetzung der Besuchs- und Testregelungen. Die von der WTG-Behörde in Regel- und Anlassprüfungen vorgefundenen Mängel konnten im Rahmen von Beratungen in der Regel kurzfristig abgestellt werden; ordnungsrechtliche Maßnahmen waren an dieser Stelle nicht notwendig.

4.3.2 Impfungen

Ab Anfang 2021 stand der erste Impfstoff zur Verfügung, mit dessen Hilfe das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden sollte. Hohe Priorität hatten zu Beginn der Impfkation die vulnerablen Personengruppen, vorwiegend also Menschen in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Die WTG-Behörde stand in engem Austausch mit den Einrichtungen und dem Gesundheitsamt, das die Impfungen der unterschiedlichen Personengruppen in den Bielefelder Einrichtungen koordinierte. Die Zusammenarbeit war dabei von einer guten Kommunikationsstruktur und einem kooperativen Miteinander geprägt.

Mit Ablauf des Jahres 2021 wurde auf Bundesebene die Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, wonach mit Wirkung vom 16. März 2022 die sog. "einrichtungsbezogene Impfpflicht" eingeführt wurde. Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Gesundheitswesen tätig waren, mussten ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. Die Umsetzung dieser Regelung lag in der Verantwortung der Gesundheitsämter. Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde haben das Gesundheitsamt Bielefeld in diesem Zusammenhang bei der Anforderung, Aufbereitung und Zulieferung von Daten unterstützt und als Bindeglied zu den Einrichtungen und den Trägerinnen und Trägern fungiert. Bis zum Ende der einrichtungsbezogenen Impfpflicht am 31.12.2022 standen sie allen Betroffenen für aufkommende Fragen und Unklarheiten zur Verfügung.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Die WTG-Behörde ist nach dem WTG dazu verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität mit anderen Behörden und Institutionen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Prüfinstitutionen des Medizinischen Dienstes in NRW und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e. V. einerseits und der WTG-Behörde Bielefeld andererseits ist in der Kooperationsvereinbarung vom 03.03.2017 geregelt. Die Vereinbarung regelt die Abgrenzung der jeweiligen Prüfinhalte, die gegenseitige Information und Abstimmung über geplante Prüfungen und das Vorgehen bei gemeinsamen Prüfungen.

Die Zusammenarbeit der WTG-Behörde Bielefeld mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) stützt sich auf die "Empfehlungen des Arbeitsausschusses der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten in Westfalen-Lippe zur Zusammenarbeit zwischen WTG-Behörden und LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe" vom 30.04.2021, die von beiden Seiten umgesetzt und gelebt werden. So findet ein gegenseitiges Übersenden der Prüfberichte und Leistungsvereinbarungen genauso statt wie die Kontaktaufnahme in schwierigen Beschwerdefällen und die Absprache von gemeinsamen Prüfungen. Gleichzeitig werden mehrmals im Jahr persönliche bzw. über digitale Plattformen stattfindende Austauschtermine realisiert.

Weitere Kooperationsbeziehungen bestehen mit

- der Altenhilfeplanung
- der Pflegeberatung und dem Pflegestützpunkte
- dem Fachdienst Pflege
- dem Gesundheitsamt
- der Bauaufsicht
- der Feuerwehr
- der Betreuungsstelle.

Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern gestaltet sich grundsätzlich als sehr kooperativ, vertrauensvoll und transparent.

4.5 Ukraine

Als Folge des Ausbruchs des russisch-ukrainischen Krieges Ende Februar 2022 ergaben sich für die WTG-Behörde viele neue Herausforderungen. Ein Bielefelder Träger der Eingliederungshilfe hat mehr als 100 ukrainischen Menschen mit Behinderungen Unterkunft und Versorgung garantiert. Hintergrund war die notfallmäßige Räumung einer Einrichtung für behinderte Menschen in der Ukraine und die anschließende Flucht aus der Ukraine über Polen nach Deutschland.

Die heterogene Gruppe aus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen jeglichen Alters und unterschiedlichen Geschlechts konnte zunächst in zwei, inzwischen in drei ehemaligen stationären Angeboten der Eingliederungshilfe gemeinsam mit elf Bezugsmitarbeitenden aus der Ukraine unterkommen. Neben dem großen Bedarf an Unterstützungsleistungen und den sprachlichen Barrieren war vor allem das unterschiedliche Verständnis von Pflege und Gewalt ein großes Thema.

Die WTG-Behörde fungierte als koordinierende Stelle und als Sprachrohr zur Bezirksregierung und dem MAGS. In wöchentlichen Austauschterminen mit dem Jugendamt der Stadt Bielefeld, dem Landesjugendamt, Vertreterinnen und Vertretern des LWL und den Trägervertreterinnen und -vertretern konnten (organisatorische) Aufgaben und Fragestellungen schnellstmöglich geklärt werden. Das MAGS hat per Erlass geregelt,

dass im Sinne einer schnellen Hilfeleistung Abweichungen vom WTG zu dulden sind sowie Prüfungen nach dem WTG aufgrund der hohen Belastungen für die hilfeleistenden Träger vorübergehend ausgesetzt werden können. Insofern wurde über notwendige Abweichungen von den Anforderungen des WTG, insbesondere hinsichtlich baulicher Vorgaben, auf unbürokratischem Wege Einigkeit erzielt.

Aufgrund des noch immer andauernden Kriegszustand sind die beiden Einrichtungen für Erwachsene in den Prüfrhythmus der WTG-Behörde aufgenommen worden und werden zukünftig weiterhin engmaschig begleitet und unterstützt.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

In Bielefeld wird Pflege und Betreuung auf einem hohen Niveau angeboten. Die in den Einrichtungen lebenden Menschen sind gut gepflegt und betreut und fühlen sich in der Regel gut aufgehoben. Die Prüfungen der WTG-Behörde ergaben regelhaft nur geringfügige Mängel, die in der Mehrzahl der Fälle im Wege einer Beratung zeitnah abgestellt werden konnten. Die gesetzlichen Vorgaben werden von den Trägern weitestgehend erfüllt, Regelprüfungen der WTG-Behörde wurden durchgehend konstruktiv und kooperativ begleitet. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt allerdings eine weiterhin hohe Fluktuation des Personals, die inzwischen auch die Ebene der Leitungskräfte betrifft.

In den Prüfungen der WTG-Behörde im Berichtszeitraum gab es vereinzelt auch Situationen, in denen erhebliche Mängel im Pflege- und Betreuungsprozess erkennbar wurden. Die Ursachen hierfür lagen häufig sowohl im quantitativen als auch im qualitativen Personaleinsatz. In der Regel war in diesen Fällen eine hohe Fluktuation des Personals feststellbar. Darüber hinaus war auch die gesetzlich vorgegebene Fachkraftquote zum Teil längerfristig erheblich unterschritten. Es bedurfte hier immer einer individuellen Ursachenermittlung und engmaschiger Begleitung und Überprüfung durch die WTG-Behörde. In einem Fall ist einer Einrichtung per Ordnungsverfügung die Aufnahme weiterer Personen untersagt worden.

Die andauernde Coronapandemie beeinflusste auch in den Jahren 2021 und 2022 das Aufgabenspektrum der WTG-Behörde in großem Umfang. Neben dem eigentlichen Prüfgeschäft waren vielfach Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung der pandemiebedingten Regelungen notwendig. Trotz der umfangreichen, sich kontinuierlich ändernden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben und eines erhöhten Infektionsgeschehens ist es den Einrichtungsträgerinnen und Einrichtungsträgern in Bielefeld gelungen, eine gute Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer jederzeit sicherzustellen.

Aufgrund des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde konnte trotz coronabedingter Sonderaufgaben und Personalfuktuation die gesetzliche Prüfquote der WTG-Angebote in Bielefeld erreicht werden.

Im Berichtszeitraum hat sich der Trend verfestigt, dass es für die Einrichtungen und Dienste immer schwieriger wird, geeignete Fachkräfte für Pflege und Betreuung zu finden. Nach Aussagen der Einrichtungsträgerinnen und Einrichtungsträger ist zusätzliches Personal auch über Personaldienstleister kaum noch zu generieren. Als letztes Mittel bleiben den Einrichtungen nur selbst auferlegte Belegungsstopps und damit das Freihalten von Plätzen, um mit dem vorhandenen Personal den Nutzerinnen und

Nutzern vor Ort gerecht zu werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich eine Entlastung der Personalsituation im Zuge der Einführung des neuen Personalbemessungsinstruments in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 113c SGB XI ab dem 01.07.2023 ergeben wird.

Das WTG wurde zum 01.01.2023 novelliert und sorgt für eine große Erweiterung des Aufgabenspektrums der WTG-Behörde. Das Gesetz nimmt die Eingliederungshilfe stärker in den Fokus und macht die WTG-Behörden zur Aufsichtsbehörde für die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM). In Bielefeld gibt es derzeit 32 WfbM mit über 2.000 Plätzen, die nunmehr unter das WTG fallen.

Die Prüfkompetenz der WTG-Behörden wird insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen ausgeweitet und umfassender gestaltet. Das betrifft sowohl die Altenhilfe als auch die Eingliederungshilfe. Ziel der Novellierung ist es, den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen durch die neuen Regelungen zu verbessern und zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe beizutragen. Erste Erkenntnisse dazu gab es in einer Auftaktveranstaltung der neu gegründeten „Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen“ des MAGS. Unter dem Dach der Landesinitiative wollen Institutionen der Selbsthilfe und der Selbstvertretungen, der Leistungsträger und der Leistungsanbieter sowie des Landes in den kommenden Jahren eng zusammenarbeiten.

Die WTG-Behörden sollen mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes Ombudspersonen bestellen, die als Bindeglied zwischen den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern bzw. deren Angehörigen fungieren und auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten vermitteln. Die Planungen zur Schaffung dieser Stelle haben in Bielefeld bereits begonnen und werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen.

Durch die geplanten Veränderungen wird sich das Aufgabenvolumen der WTG-Behörden insbesondere in Bezug auf das Prüfgeschehen erweitern.

6. Ansprechpersonen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde Bielefeld stehen für alle Fragestellungen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind wie folgt:

Ansprechpartner/innen	Funktion	Telefon
Herr Kokemor	Abschnittsleitung	0521 51-2046
Herr Bischoff-Helbig	Verwaltungsfachkraft	0521 51-6092
Frau Kley	Verwaltungsfachkraft	0521 51-2538
Herr Peters	Verwaltungsfachkraft	0521 51-6831
Frau Schnatmeyer	Verwaltungsfachkraft	0521 51-6739
Frau Elmers	Pflegefachkraft	0521 51-3725
Frau Regul	Pflegefachkraft	0521 51-8831
Frau Simader	Pflegefachkraft	0521 51-8524

Unter der E-Mailadresse wtg@bielefeld.de können Nachrichten auch auf digitalem Wege übermittelt werden.

7. Anlagen, Links

- Die aktuelle Fassung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (WTG DVO) sind hier zu finden:

[Wohn- und Teilhabegesetz \(WTG\) NRW](#)

[Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz NRW \(WTG DVO\)](#)

- Der Internetauftritt der Bielefelder WTG-Behörde mit den Ergebnisberichten über die durchgeführten Regelprüfungen ist zu finden unter:

www.bielefeld.de/node/7834

- Informationen zur Altenhilfeplanung sowie zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung der Stadt Bielefeld sind zu finden unter:

www.bielefeld.de/altenhilfeplanung

- Informationen zu den Einrichtungen und Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu finden unter:

www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de



Impressum

Herausgegeben von:

Stadt Bielefeld

Amt für soziale Leistungen

– Sozialamt –

Verantwortlich für den Inhalt:

Gisela Krutwage

Redaktion:

Andrea Dammann

Michael Kokemor

Fotos: PantherMedia/Andriy Popov, olesiabilkei, Yuri Arcurs

Stand: Juli 2023